

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich

-Elternbeitragssatzung – vom 06.03.2018

Auf Grund der §§ 7 Abs. 1, 8 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. 2018, S. 90), des § 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10. 2007 (GV.NRW. 2007, S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GV. NRW. 2017, S. 834) und des § 9 des Schulgesetzes NRW (SchulG NRW) vom 15.02.2005 (GV. NRW. 2005, S. 102) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV. NRW. 2016, S. 1052), hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in seiner Sitzung am 05.03.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 23.05.2013 beschlossen:

§ 1

§ 1 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Inanspruchnahme von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an offenen Ganztagschulen im Primarbereich, deren Schulträger die Gemeinde Neuenkirchen ist. Die Satzung ist Grundlage für die Erhebung des Beitrages, den Eltern zu leisten haben, die ihre Kinder für die Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten an eine Offene Ganztagschule angemeldet haben.

§ 2

§ 2 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Begriffsbestimmungen

Offene Ganztagschulen im Sinne dieser Satzung sind die in Trägerschaft der Gemeinde Neuenkirchen stehenden Grundschulen, die für die Schülerinnen und Schüler außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3 SchulG NRW anbieten. Zur Wahrnehmung dieser optionalen außerunterrichtlichen Angebote ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Diese Satzung gilt außerdem für das Angebot „zusätzliche Betreuung bis 14.00 Uhr“ (ehem. „Schule von 8 – 1“) und für die Ferienbetreuung im Rahmen der außerunterrichtlichen Betreuung.

§ 3

§ 3 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Träger von außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule

Die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote im Sinne dieser Satzung kann vertraglich auf einen nicht gewinnorientierten, außerschulischen Träger übertragen werden.

§ 4

§ 6 Abs. 3 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

(3) Für den Besuch der Offenen Ganztagschule im Primarbereich gelten ab dem Schuljahr 2018/2019 folgende Beiträge:

Jahreseinkommen gem. § 7	Elternbeitrag "Offene Ganztagschule" mtl.	Elternbeitrag "Offene Ganztagschule" jährlich
bis 24.000 €	0 €	0 €
24.001 €bis 36.000 €	40 €	480 €
36.001 €bis 48.000 €	60 €	720 €
48.001 €bis 60.000 €	80 €	960 €
60.001 €bis 72.000 €	100 €	1.200 €
72.001 €bis 84.000 €	120 €	1.440 €
84.001 €bis 96.000 €	140 €	1.680 €
ab 96.001 €	160 €	1.920 €

§ 5

§ 6 Abs. 4 der Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

(4) Für das Angebot „zusätzliche Betreuung bis 14 Uhr“ werden ab dem Schuljahr 2018/2019 folgende Elternbeiträge festgesetzt:

Jahreseinkommen gem. § 7	Elternbeitrag "zusätzliche Betreuung bis 14 Uhr" mtl.	Elternbeitrag "zusätzliche Betreuung bis 14 Uhr" jährlich
bis 24.000 €	0 €	0 €
24.001 €bis 36.000 €	30 €	360 €
36.001 €bis 48.000 €	50 €	600 €
48.001 €bis 60.000 €	60 €	720 €
60.001 €bis 72.000 €	70 €	840 €
72.001 €bis 84.000 €	80 €	960 €
84.001 €bis 96.000 €	90 €	1.080 €
ab 96.001 €	100 €	1.200 €

§ 6

§ 7 Abs. 3 wird neu aufgenommen:

(3) Eltern, die laufende Leistungen nach dem SGB II, Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kap. SGB XII, Grundsicherung nach dem 4. Kap. SGB XII oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und Pflegeeltern, denen nicht die Vermögenssorge für das Pflegekind übertragen worden ist, werden nach Vorlage entsprechender Nachweise ohne weitere Prüfung in die geringste Einkommensstufe eingruppiert. Es ist lediglich der Betrag für die Ferienbetreuung nach § 6 Abs. 5 zu zahlen.

§ 7

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48485 Neuenkirchen, den 06.03.2018

Gez.

Möllering, Bürgermeister